

# Statuten des Vereins "Miteinander Zukunft Bauen"

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Miteinander Zukunft Bauen".
- 2) Er hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 5) Soweit in diesen Statuten auf Personen bezogene Bezeichnungen zur besseren Lesbarkeit nur in einer grammatikalischen Form verwendet werden, gelten sie für Männer und Frauen in der gleichen Weise.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Die Schaffung eines kulturell-kreativen Raums zum Wohnen und Leben, in dem Menschen gemeinsam den Weg zu Nachhaltigkeit, Friedfertigkeit und Selbstentfaltung beschreiten.
- Mit konkreten sozial-, ökologisch- und ökonomisch zukunftsfähigen Lebensweisen einen Beitrag für eine positive gesellschaftliche Entwicklung zu leisten.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll insbesondere durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Errichtung einer Modellsiedlung mit Erweiterungsoption;
  - b) Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Workshops, Seminaren und anderen Beratungs- und Informationsveranstaltungen mit Einschluss der hierzu erforderlichen Nebenleistungen;
  - c) Öffentlichkeits- und Medienarbeit;
  - d) Bildungsarbeit für Kinder und Erwachsene;
  - e) Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und Exkursionen;
  - f) wissenschaftliche Tätigkeit in den Bereichen des Vereinszweckes;
  - g) naturschützerische Tätigkeit;
  - h) kulturelle und künstlerische Tätigkeit;
  - i) Herausgabe von Mitteilungsblättern und einer Zeitschrift, sowie anderer Publikationen (Bücher, Broschüren, Pläne, Bildmaterial, Ton- und Videoaufzeichnungen, Computermedien, etwaige andere neue Medien etc.), um die Fortschritte des Projektes einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und um anderen Menschen und Organisationen die nötigen Unterlagen und Werkzeuge in die Hand zu geben, mit deren Hilfe sie ihrerseits Schritte in Richtung auf das Vereinsziel tätigen können;
  - j) Einrichtung einer Bibliothek;
  - k) Erprobung und Verwirklichung permakultureller Prinzipien, insbesondere in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung, Kreislaufwirtschaft, Güterproduktion, Wohnen und gemeinschaftliches Leben;
  - l) Erprobung und Verwirklichung innovativer und zukunftsfähiger Praktiken und Techniken;
  - m) Ausbildung eines tragfähigen, internen, sozialen Netzes;
  - n) Schaffung von Lebensräumen (Arbeit, Wohnen, Kunst, Freizeit etc.) für die Mitglieder, in denen Selbstversorgung, Selbstverwirklichung und persönliche Autonomie angestrebt werden können;
  - o) Einrichtung eines regionalen Vernetzungszentrums sowie überregionale und internationale Vernetzungsarbeit;
  - p) Förderung, Entwicklung und Herstellung neuer und innovativer Produkte bzw. Methoden, die sich mit Problemlösungen beschäftigen, die dem Vereinszweck entsprechen;
  - q) Anlage von Schau- und Versuchsgärten, -feldern und -werkstätten;
  - r) Bewahrung seltener und gefährdeter Pflanzenarten und -sorten durch Kultivierung und Weiterverbreitung;
  - s) Dokumentation von Methoden, die der Verwirklichung von Ökodörfern sowie einer zukunftsfähigen Entwicklung der Gesellschaft dienlich sind, und Schaffung einer Datenbank;
  - t) die beispielhafte nachhaltige Entwicklung einer Region durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Initiierung eines regionalen Tauschkreises.

- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Beiträge aus öffentlichen Mitteln;
- c) Spenden, Förderbeiträge, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (insbes. Subventionen, Sponsoreinnahmen);
- d) Erträge aus Publikationen;
- e) Erträge aus Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Einrichtungen (Seminaren, Kursen, Vorträgen, Führungen, Workshops, Ausstellungen, Theater-, Literatur-, Musik-, Film- und Multimediaabenden u. dgl.), die dem Vereinszweck dienen;
- f) Erträge aus Beratungs-, Vermittlungs- und Informationsdiensten, die dem Erreichen des Vereinszweckes dienen;
- g) Erträge aus Dienstleistungen, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen im Sinne des Vereinszweckes;
- h) Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszweckes liegen;
- i) Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen (wie Podiumsdiskussionen oder Konferenzen);
- j) Kostenersatz für die Vereinskantine und die Beherbergung der Kursteilnehmerinnen nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten – insbesondere wenn Teilnehmerinnen an den Veranstaltungen des Vereins keine anderen Unterkünfte in der näheren Umgebung anmieten können;
- k) die entgeltliche Abgabe von Büchern, Plänen, Bildmaterial, Ton- und Videoaufzeichnungen, CD-Roms und Computerprogrammen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
- l) Erträge aus geselligen Veranstaltungen, wie Festen in Bezug auf den Jahreskreis;
- m) Erlöse aus dem Verkauf von Nebenprodukten der Samenproduktion und des Versuchsanbaues sowie der Erforschung und Erprobung zukunftsfähiger Techniken;
- n) Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen, welche nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden und für die Erreichung des Vereinszweckes unerlässlich sind;
- o) Ein- und Verkauf von Waren – wie etwa T-Shirts, Aufkleber - soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt;
- p) Erträge eines allfälligen Vermögens, sowie aus sonstigen Einnahmen des Vereins.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder können Interessenten, Förderer oder Ehrenmitglieder sein.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3) Interessenten sind jene, die einen Mitgliedsbeitrag leisten, die sich für die Arbeit des Vereins interessieren, informiert bleiben und die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen wollen, sich jedoch nicht aktiv an der Vereinsarbeit im engeren Sinn beteiligen.
- 4) Ehrenmitglieder sind jene, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um die Ziele des Vereins ernannt werden.
- 5) Förderer sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 6) Mitglieder, die die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, können vom Vorstand in die ihrer Beteiligung an der Vereinsarbeit entsprechende Kategorie der Mitgliedschaft umgestuft werden. Die Umstufung ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- 2.) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Interessenten und Förderern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 4.) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2.) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen.

- 3.) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder, Interessenten und Förderer sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### **§ 8: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen (§ 14), die Geschäftsführer (§ 15) und der Schlichtungsausschuss (§ 16).

#### **§ 9: Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen binnen vier Wochen statt.
- 3) Alle stimmberechtigten Mitglieder sind zu den ordentlichen Generalversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin, zu den außerordentlichen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen, Anträge zur außerordentlichen Generalversammlung können auch mündlich bis inklusive Sitzungsbeginn eingebracht werden.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal ein weiteres Stimmrecht ausüben.
- 7) Die Generalversammlung ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreterinnen) beschlussfähig. Trifft dies zur festgesetzten Stunde nicht zu, so tritt die Vollversammlung eine halbe Stunde später am gleichen Ort zusammen und ist dann bei jeder Anzahl der versammelten Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen;
- 2.) Beschlussfassung über den Voranschlag;

- 3.) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen;
- 4.) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein;
- 5.) Entlastung des Vorstands;
- 6.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 7.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **§ 11: Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern und zwar aus: Obfrau und Obfrau-Stellvertreterin, Schriftführerin und Schriftführerin-Stellvertreterin, Finanzbeauftragte und Finanzbeauftragte-Stellvertreterin sowie ein Beirat.
- 2.) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3.) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4.) Der Vorstand wird von der Obfrau in deren Verhinderung von der Obfrau-Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Sind beide auf unvorhergesehen lange Zeit verhindert, darf auch jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.) Der Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein(e) Stellvertreterin. Ist auch diese(r) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8.) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und durch Rücktritt (Abs. 10).
- 9.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 10.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

#### **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- 3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 5) Aufnahme, Umstufung und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- 7) Erstellung von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau und der Finanzbeauftragten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- 4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Die Finanzbeauftragte ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, der Schriftführerin oder der Finanzbeauftragten ihre Stellvertreterinnen. Sind für Schriftführerin oder Finanzbeauftragte keine Stellvertreterinnen bestellt, vertreten sich diese gegenseitig.
- 9) Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

#### **§ 14: Rechnungsprüferinnen**

- 1.) Die zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3.) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs 3,8,9 und 10 sinngemäß.

#### **§ 15: Geschäftsführerinnen**

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Geschäftsführer sind Angestellte des Vereins. Sie sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich und sind diesem rechenschaftspflichtig. Geschäftsführer sind für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt. Die Funktionsdauer der Geschäftsführer beträgt 2 Jahre.

#### **§ 16: Schiedsgericht**

- 1.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit die Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, an die ordentlichen Mitglieder verteilt werden, wobei das den Mitgliedern zugewiesene Vermögen den Wert der von ihnen geleisteten Einlage nicht übersteigen darf. Das darüber hinausgehende Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken des Umweltschutzes.